

Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

.02.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 461-1/ MY/21a Bitte immer angeben!	14.12.2020	Kathrin Kunnakattu kathrin.kunnakattu@add.rlp.de	0651 9494-856 0651 9494-77856

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2021 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mit Schreiben vom 14.12.2020 vorgelegten und hier am 21.12.2020 eingegangenen Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2021 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2021 ergehen folgende

Entscheidungen:

1. Die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung auf **9.508.980 €** festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.

2. Die Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung auf 11.790.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen), wird insoweit erteilt, als hierfür gemäß § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i.H.v. **4.084.000 €** aufgenommen werden müssen.
3. Der in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. **3.300.000 €** wird genehmigt.
4. Der in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung auf **2.940.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen wird genehmigt.
5. Die unter den Ziffern 1-4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
6. Die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** i.H.v. **84.826 €** als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wird im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage zugelassen.
7. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken**

sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

8. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

Begründung

I. Vorbemerkungen

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2021 und des Wirtschaftsplanes des städtischen Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 nicht stattgefunden.

II. Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2021

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Im Ergebnishaushalt sinken die Erträge geringfügig im Vergleich zum Vorjahr um 85.227 € von 62.539.216 € auf insgesamt 62.453.989 €, während die Aufwendungen um 1.370.541 € von 62.423.030 € auf 63.793.571 € steigen, so dass sich ein Jahresfehlbetrag i. H. v. -1.339.582 € (Vorjahr: 116.186 €) ergibt.

Im Finanzhaushalt werden die ordentlichen Einzahlungen auf 58.365.970 € (Vorjahr: 58.445.289 €) und die ordentlichen Auszahlungen auf 59.281.629 € (Vorjahr:

56.541.135 €) festgesetzt, woraus sich ein Saldo i.H.v. -915.659 € (Vorjahr: 1.904.154 €) folgt. Außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind nicht veranschlagt.

Der negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen kann nicht zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten herangezogen werden, die i. H. v. 1.707.290 € veranschlagt ist. Berücksichtigt man des Weiteren die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten i.H.v. 370.622 €, so ist festzuhalten, dass der Ausgleich des Finanzhaushalts für das Haushaltsjahr 2021 um -2.993.571 € verfehlt wird.

Da der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 nicht ausgeglichen ist, ist eine Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 2.622.949 € geplant. Da die Stadt auch in den Folgejahren einen planmäßigen Haushaltsausgleich nicht erreichen wird, sind über den Finanzplanungszeitraum bis 2024 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zur Deckung des Finanzmittelfehlbetrages geplant: 2022: 3.545.660 €, 2023: 2.501.997 € und 2024: 2.183.660 €.

Analog hierzu werden sich auch die Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt negativ entwickeln: 2022: -3.792.547 €, 2023: -2.670.038 €, 2024: -2.356.779 €.

Die nicht ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalte sind zu einem großen Teil der aktuellen Corona-Pandemie geschuldet. Insbesondere die Einnahmeerwartung aus der Gewerbesteuer wurde gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 um 4.000.000 € reduziert. Zudem ist im Kulturbereich mit einem deutlich höheren Defizit zu rechnen.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 4.662.540 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 14.171.520 € gegenüber, sodass der Saldo der Ein- und Aus-

zahlungen aus Investitionstätigkeit -9.508.980 € beträgt. In dieser Höhe sind Investitionskredite im Haushaltsjahr 2021 veranschlagt. Damit sinkt der negative Saldo gegenüber dem Vorjahr um 782.250 €.

Von den angesprochenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entfallen 1.277.220 € auf Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände, wie z. B. für Investitionszuschüsse Nutzungsberechtigter 1.155.650 €, und 12.944.300 € auf Auszahlungen für Sachanlagen.

Einen Überblick über die Maßnahmen mit den größten Kreditbedarfen gibt die folgende Tabelle:

TH	Beschreibung	Einzahlungen	Auszahlungen	Kreditbedarf	Förderquote
02	Neuverkabelung des Rathauses	0 €	234.000 €	234.000 €	0 %
05	Generalsanierung Feuerwehrdepot	0 €	1.200.000 €	1.200.000 €	0 %
06	Erneuerung des Schulhofes der GS Clemens	70.000 €	400.000 €	330.000 €	17,5 %
08	Kitaneubau „In der Weiersbach“	1.261.900 €	2.400.000 €	1.138.100 €	52,6 %
09	Lebendige Zentren	678.150 €	1.221.000 €	542.850 €	55,5 %
10	Sicherungsmaßnahmen Felssturz und Steinschlag	0 €	925.000 €	925.000 €	0 %
10	Straßenbeleuchtung	100.000 €	400.000 €	300.000 €	25 %
10	Stützwände	100.000 €	400.000 €	300.000 €	25 %
10	Regenrückhaltebecken	0 €	250.000 €	250.000 €	0 %
11	Neubau Betriebshof	0 €	1.200.000 €	1.200.000 €	0 %
11	Generalsanierung Genovevaburg	486.000 €	750.000 €	264.000 €	64,8 %

Die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 11.790.000 € verteilen sich wie folgt: 1.240.000 € für die Generalsanierung des Feuerwehrdepots Maifeldstraße,

2.150.000 € für das Förderprogramm „Lebendige Zentren“, 6.000.000 € für den Betriebshof, sowie 2.400.000 € für die Generalsanierung der Genovevaburg.

Nach der von der Stadt vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres (Muster 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zu Beginn des Haushaltsjahres auf 65.160.840 €, die sich zum Ende des Haushaltsjahres um einen Betrag von 10.424.639 € auf 75.585.479 € weiter erhöhen werden. Davon entfallen 36.062.530 € auf Investitionskredite (Vorjahr: 26.531.540 €) und 39.522.949 € auf Liquiditätskredite (Vorjahr: 43.000.000 €). Die Verschuldung je Einwohner beträgt bei einer Einwohnerzahl von 19.385 somit 3.899,17 € (Vorjahr: 4.030,13 €).

Eine vereinfachte Darstellung der Bilanz zum 31.12.2019 ergibt folgendes Bild:

Aktiva			Passiva		
	31.12.2018	31.12.2019		31.12.2018	31.12.2019
Anlagevermögen	137.866.612 €	141.972.138 €	Eigenkapital	15.935.108 €	18.347.321 €
Umlaufvermögen	6.466.341 €	9.762.659 €	Sonderposten	38.958.401 €	38.600.411 €
Rechnungsabgrenzungsposten	562.637 €	560.337 €	Rückstellungen	22.456.837 €	24.998.899 €
			Verbindlichkeiten	66.329.902 €	70.105.565 €
			Rechnungsabgrenzungsposten	1.215.342 €	242.938 €
Bilanzsumme	144.895.589 €	152.295.134 €	Bilanzsumme	144.895.589 €	152.295.134 €

Das Eigenkapital steigt im Vergleich zum Vorjahr um 2.412.213 € und beträgt nach der Bilanz 18.347.321 € (Stand: 31.12.2019). Es ergibt sich eine Eigenkapitalquote¹ von

¹ Eigenkapitalquote: gibt den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital an.

12,05 % (Vorjahr: 11,0 %). Die Verbindlichkeiten belaufen sich zum 31.12.2019 auf insgesamt 70.105.565 €. Davon entfallen 25.046.908 € auf Investitionskredite und 43.000.000 € auf Liquiditätskredite.

Aufgrund der geplanten Jahresergebnisse in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 sinkt das Eigenkapital zum Ende des laufenden Haushaltsjahres auf voraussichtlich 17.112.925 €.

Die freiwilligen Leistungen der Stadt Mayen sind in einer Übersicht über die Entwicklung der freiwilligen Leistungen beigefügt. Laut der von Ihnen vorgelegten Übersicht entwickelt sich der Zuschussbedarf wie folgt:

2019 (RE)	2020	2021
3.292.095 €	3.290.743 €	3.899.129 €

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 erhöht sich der Zuschussbedarf planmäßig um 608.386 €. Die freiwilligen Aufwendungen haben einen Anteil von 6,11 % an den Gesamtaufwendungen (Vorjahr: 5,27 %). Der erhöhte Zuschussbedarf ist zu einem großen Teil der aktuellen Corona-Pandemie geschuldet. Insbesondere bei den Burgfestspielen und der Verlustabdeckung des Badezentrums wird mit einem erhöhten Fehlbetrag von 312.838 € bzw. 149.050 € gerechnet.

Gem. dem gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO weist der Ergebnishaushalt in der Planung einen gegenüber dem Vorjahr um 1.455.768 € verschlechterten Jahresfehlbetrag i.H.v. 1.339.582 € aus.

Auch der Finanzhaushalt lässt den gem. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Ausgleich vermissen. Im laufenden Haushaltsjahr ergibt sich bei einem negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von -915.659 € und Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten i.H.v. 1.707.290 € ein Fehlbetrag i.H.v. 2.622.949 €.

Des Weiteren ist die sich aus der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) zu erbringende Mindestnettotilgung für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Diese beläuft sich für die Stadt Mayen auf 370.622 €. Damit entsteht eine Unterdeckung des Finanzhaushalts von 2.993.571 €.

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite und für die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 14.171.520 € sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 4.662.540 € veranschlagt. Die verbleibende Finanzierungslücke wird durch die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite i.H.v. 9.508.980 € und der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 4.084.000 € wurden in der jeweiligen Höhe genehmigt.

Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO wurden die unter den Ziffern 1 bis 4 genehmigten Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft geprüft. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit wurde die freie Finanzspitze (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO; vgl. S. 550) herangezogen:

	2020	2021	2022	2023	2024
Freie Finanzspitze	377.848 €	-2.622.949 €	- 3.545.660 €	- 2.501.997 €	-2.183.660 €

Unter Berücksichtigung der sich aus der Teilnahme der Stadt Mayen am KEF-RP zu erbringenden Mindestnettotilgung i.H.v. 370.622 € jährlich werden auch für die Planungsjahre 2022, 2023 und 2024 negative freie Finanzspitzen prognostiziert. Die Stadt ist somit mittelfristig nicht als finanziell leistungsfähig einzustufen. Wegen der angespannten Haushalts- und Finanzlage und der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen wurde sowohl die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Investitionskredite als auch des Gesamtbetrages der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die **Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO wird an dieser Stelle besonders darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte das Merkmal "unabweisbar" i.V.m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand Nr. 4 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Mittelanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Gem. Ziffer 1 der VV zu § 14 GemHVO können Investitionseinzahlungen zum Ausgleich laufender Auszahlungen bestimmt werden. Es wurde zur Kenntnis genom-

men, dass die Stadt Mayen die Investitionsschlüsselzuweisung i.H.v. 84.826 € abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Satz 2 LFAG unter dem Posten 2 als laufenden Ertrag im Ergebnishaushalt (und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt) veranschlagt hat, so dass diese letztlich der Verminderung des gemeindlichen Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung dient.

Die geforderte Verwendung der nicht zweckgebundenen Erlöse aus Vermögensveräußerungen, hier die Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken i.H.v. 200.000 €, zur Verringerung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen bzw. zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs, begründet sich in dem Rechtsverstoß gegen § 105 GemO und aus Ziff. 2 der VV zu § 14 GemHVO. Gemäß § 105 GemO sollen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken. Es handelt sich gem. Nr. 10 der VV zu § 93 GemO gerade nicht um Deckungsmittel im haushaltsrechtlichen Sinn. Gem. Ziff. 2 der VV zu § 14 GemHVO sind daher Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken bei un- ausgeglichenem Haushalt, aber auch bei einer bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, grundsätzlich zur Reduzierung des laufenden Defizits im Bereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit bzw. zum Abbau der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden.

Gleiches gilt für die Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und der Rückflüsse aus Kapitaleinlagen.

Im laufenden Haushaltsjahr sowie in den folgenden Haushaltsjahren ist sowohl im Ergebnis-, als auch im Finanzhaushalt mit zum Teil erheblichen Fehlbeträgen zu rechnen. Auch wird eine deutliche Zunahme der Investitions- und Liquiditätskreditverschuldung erwartet. Aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Lage wurde im Haushaltsjahr 2020 und nun auch im laufenden Jahr infolge der außerordentlichen Situation von einer kommunalaufsichtlichen Forderung der Anhebung der Realsteuerhebesätze abgesehen.

Der Hebesatz der Grundsteuer B beläuft sich weiterhin auf 425 v. H. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Mayen liegen im rheinland-pfälzischen Vergleich deutlich unter dem Durchschnitt der großen kreisangehörigen Städte.

Aufgrund der noch immer andauernden Pandemie und deren weitreichenden Auswirkungen sehe ich von einer Beanstandung des Haushaltes ab, obwohl die Nichtbeachtung des Haushaltsausgleichsgebot einen Rechtsverstoß darstellt. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Haushaltsrundschriften des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 20.04.2020 und 25.10.2020.

Ich bitte zu beachten, dass in den beiden v. g. Rundschriften ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese Vorgehensweise nur für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 greift. Insofern ist für das Haushaltsjahr 2022 der Haushaltsausgleich anzustreben.

C. Stellenplan der Stadt Mayen und Stellenübersichten des städtischen Eigenbetriebes

Gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, insgesamt und getrennt nach Organisationseinheiten oder nach institutionell gegliederten Teilhaushalten und nach Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen.

Entsprechend der Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO sind die erforderlichen Stellen getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten ausgewiesen. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen halten sich im Rahmen der nach § 28 Landesbesoldungsgesetz geltenden Obergrenzenregelungen.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen verändert sich wie folgt:

Bediensteten- gruppen	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2021	Veränderung
Beamte	70,5	72,5	+ 2,00
Arbeitnehmer	261,52	277,57	+ 16,05
Gesamt	332,02	350,07	+ 18,05

Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 18,05 Stellen.

Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen hat sich im Haushaltsjahr 2021 ebenfalls erhöht. Hier steigt die Anzahl von 241,42 Stellen auf 249,56 Stellen.

Die Beschäftigten des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden in dessen Stellenübersicht gem. § 18 Abs. 1 EigAnVO gesondert aufgeführt.

Im Stellenplan 2021 wird beabsichtigt, im Teilhaushalt 1 die Stelle „Leitung des Rechnungsprüfungsamtes“ von der Besoldungsgruppe A12 LBesG nach A13 LBesG anzuheben. Weiterhin wird beabsichtigt, im Teilhaushalt 2 die Stelle der Bereichsleitung von der Besoldungsgruppe A12 LBesG nach A13 LBesG anzuheben und im Teilhaushalt 3 die Stelle der Bereichsleitung von der Besoldungsgruppe A12 LBesG nach A13 LBesG anzuheben. Mit der E-Mail vom 14.01.2021 legten Sie mir die Stellenbewertung der KGSt vor.

Da die Prüfung der vorgenannten Stellenbewertungen noch andauert, ergeht zu den beabsichtigten Anhebungen ein gesonderter Bescheid.

Auch wird beabsichtigt, im Teilhaushalt 3 die Stelle „Kämmerei/Tax-Compliance-Management“ von der Besoldungsgruppe A10 LBesG nach A11 LBesG anzuheben. Aufgrund des hierzu bestehenden Informationsbedarfes bitte ich Sie, eine aktuelle Bewertung vorzulegen.

Bei den vorgenannten Stellen bitte ich Sie, in der Zwischenzeit von personalrechtlichen Maßnahmen abzusehen.

Ich gehe weiter davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurde.

Des Weiteren setze ich voraus, dass die Wertigkeiten der Stellen auf der Grundlage sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen festgelegt wurden. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den tarifrechtlichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprochen wurde.

Gegen die übrigen ausgewiesenen Anhebungen der Besoldungsstufen bzw. Entgeltgruppen und gegen die ausgewiesenen Stellenverschiebungen bestehen keine Bedenken.

IV. Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen

Gem. §§ 80 Abs. 3 GemO, 1 Abs. 1, 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 102, 103 Abs. 2 GemO bedürfen der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen der Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigungen werden entsprechend den Ziffern 4 und 5 dieses Bescheides für die unter § 5 Nr. 1 und Nr. 3 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Beträge i.H.v. 3.300.000 € bzw. 2.940.000 € erteilt.

Unter § 2 Nr. 1 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2021 wird der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen auf 3.300.000 € festgesetzt. Des Weiteren wurden im Festsetzungsbeschluss in § 2 Nr. 2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.940.000 € und in § 2 Nr. 3 der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 800.000 € festgesetzt.

Weiterhin werden die Erträge auf 4.452.000 € (Vorjahr: 4.518.000 €) und die Aufwendungen auf 4.353.000 € (Vorjahr: 4.453.000 €) festgesetzt. Nach Saldierung der Erträge und Aufwendungen weist der Wirtschaftsplan planmäßig einen Jahresgewinn i.H.v. 99.000 € (Vorjahr: 65.000 €) aus und ist somit ausgeglichen. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes werden für das Wirtschaftsjahr 2021 auf jeweils 5.403.000 € (Vorjahr: 4.400.000 €) festgesetzt; die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sind in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Die Kosten für die geplanten Investitionsmaßnahmen steigen im Wirtschaftsjahr 2021 um 935.000 € und belaufen sich somit auf 4.085.000 €. Die kostenintensivsten Investitionen sind die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens Mayener Tal, Hausen mit eingeplanten Auszahlungen von 1.240.000 € und die Erneuerung der Ablaufleitung am RÜ, Bereich ehem. Kläranlage Kürrenberg mit eingeplanten Auszahlungen von 695.000 € (vgl. Übersicht Investitionsmaßnahmen).

Zur Sicherstellung der Finanzierung dieser Maßnahmen bedarf es der Aufnahme von Investitionskrediten i.H.v. von 3.300.000 €. Weitere für das Jahr 2022 geplante Kanalerneuerungen und Regenentlastungseinrichtungen führen dazu, dass der Eigenbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2022 eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 2.940.000 € veranschlagt hat, die ausweislich der eingereichten Übersicht in selber Höhe zu Investitionsauszahlungen führen soll.

Ausweislich der Stellenübersicht verringert sich die Gesamtzahl der Stellen in 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 2,00 Stellen auf nunmehr 12,95 Stellen.

V. Sonstiges

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans 2021 und des Wirtschaftsplanes 2021 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses bitte ich über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Unter Hinweis auf die Nr. 1 der VV zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 01. Oktober 2021** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an: add@poststelle.rlp.de ,

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Begoña Hermann

² 1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.